



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Zweck**
- 2.) **Flagge, Abzeichen**
- 3.) **Rechnungsjahr**
- 4.) **Mitgliedschaft**
 - a. **Art und Rechte**
 - b. **Pflichten**
 - c. **Erlöschen Mitgliedschaft**
- 5.) **Vereinsführung**

Stand: April 2015

1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Zweck

§ 1

Der am 13 März 1889 gegründete Verdener Ruderverein e.V. mit Sitz in Verden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verdener Rudervereins e.V. ist die Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Rennrudern, Wanderrudern und Training.

§ 2

Der Verdener Ruderverein e. V. ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes.

§ 3

Der Ruderverein e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Flagge und Abzeichen

§ 4

Die Vereinsflagge ist fünfmal schwarz und weiß gestreift, die obere Ecke der Luvseite bildet ein weiß-rot umrandetes Feld, welches die Buchstaben V R V , darunter das Verdener Stadtwappen, ein schwarzes Nagelkreuz, enthält.

§ 5

Das Vereinsabzeichen stellt eine in Emaille nachgebildete Vereinsflagge dar. Das Vereinsabzeichen darf auch von den Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern getragen werden.

§ 6

Die Ruderkleidung ist in der Ruderordnung festgelegt.

3. Rechnungsjahr

§ 7

Das Rechnungsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

a. Arten und Rechte der Mitglieder

§ 8

Die Mitgliedschaft des Vereins ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Die Mitglieder müssen unbescholten sein. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das Rudern aus Idealismus betreibt oder fördert, wer also aus der Ausübung des Rudersports keine Vermögensvorteile zieht, gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigt, wer auch in keinem anderen Sportzweig berufsmäßig oder gegen Entgelt oder sonstige Vergütungen sportliche Leistungen ausführt.

Als Vermögensvorteil gilt nicht das Gehalt oder die Vergütung eines Ruder- oder Sportlehrers, sowie eine Vergütung, die dem ehrenamtlichen Ausbilder oder Trainer gewährt wird. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 9

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Aufnahme unterstützender Mitglieder geschieht durch Vorstandsbeschluss.

§ 10

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- unterstützenden Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Schulen, die ihre Schüler im Rudersport ausbilden wollen, können dem Verein als korporatives Mitglied beitreten.

§ 11 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer den Ruder- und Wassersport oder die anderen vom Verein gepflegten Ergänzungssportarten aktiv betreiben will. Die aktiven Mitglieder haben Anteil am Vereinsvermögen und Stimmrecht. Sie können das Bootshaus sowie das Rudergerät und die übrigen Sportgeräte des Vereins nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen.

§ 11 a

Dem VRV ist eine Kinder- und Jugendabteilung angeschlossen. Kinder und Jugendliche können in jedem Alter nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des Vorstandes als ausübende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nur unter Aufsicht eines aktiven Ruderers den Rudersport ausüben. Der Jugendliche wird nach vollendetem 18. Lebensjahr als aktives Mitglied in den Stammverein übernommen.

§ 11 b

Für die Erhaltung des Bootshauses sowie für alle Arbeiten, die aus eigener Kraft erledigt werden können, setzt der Verein Arbeitsdienst an, Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Teilnahme am Arbeitsdienst ist für alle aktiven Mitglieder Ehrensache.

Diese Regelung gilt auch für die aktiven Rennruderer nach Maßgabe der Trainer.

§ 12 Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer 15 Jahre Mitglied eines Rudervereins gewesen ist. Die passiven Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie sind nur mit Erlaubnis des Ruder- oder Bootswartes berechtigt, das Rudergerät zu nutzen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben sie Stimmrecht.

§ 13 Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Ruderverein fördern, aber nicht aktiv rudern will. Die unterstützenden Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben kein Stimmrecht. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 14 Auswärtige Mitglieder

Auswärtiges Mitglied kann auf eigenen Antrag werden, wer seinen 1. oder 2. Wohnsitz in einem Umkreis von mehr als 50 km (Luftlinie) außerhalb von Verden hat. Auswärtige Mitglieder können das Bootshaus sowie das Rudergerät nach Maßgabe der Haus- und Ruderordnung benutzen. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben kein Stimmrecht.

§ 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Mitglieder oder Nichtmitglieder vorschlagen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geschieht. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

b. Pflichten der Mitglieder

§ 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung sowie die Ruder- und Hausordnung einzuhalten und die Anordnungen des Vorsitzenden oder seiner Beauftragten zu befolgen. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Kassenswart sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu verfassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen und zum Arbeitsdienst zu regeln. Die Beitragsordnung muss allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, wenn eine Mitgliederversammlung so beschließt und außerordentliche Beiträge zur Bewältigung besonderer durch Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt Umlagen festzusetzen. Die Umlagen sind vorher oder nachträglich von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Wird eine Umlage nachträglich nicht genehmigt, so wird die Umlage auf die laufenden Mitgliederbeiträge angerechnet.

c. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 19

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Ein Austritt mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. / 31.12.) ist möglich.

§ 20

Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, von der Liste der Mitglieder streichen.

§ 21

Verstößt ein Mitglied gegen die ihm obliegenden Pflichten, gegen die Kameradschaft oder schädigt er durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, so hat der Vorstand die Angelegenheit aufzuklären und nötigenfalls gegen die für schuldig befundenen Mitglieder mit Hilfe des Ehrenrates einzuschreiten.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Er hat Beschwerden über Mitglieder des Vereins zu prüfen und setzt ggf. ein Strafmaß fest. Der Ehrenrat ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Strafen sind:

- a) Verwarnung
- b) zeitweiliger Ausschluss bis zu einem Jahr
- c) endgültiger Ausschluss

Das Urteil muss vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§ 22

Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

5. Vereinsführung

§ 23

Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. des § 26 BGB
- der geschäftsführende Vorstand
- der gesamte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende soll im Innenverhältnis, jedoch nur im Verhinderungsfall, von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Der 1. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass alle Handlungen des Vereins mit diesen Statuten und mit den Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen der deutschen Behörden in Einklang stehen.

§ 23 a Vergütung für die Vereinstätigkeit:

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 23 b

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung sowie der bedarfsgerechten Aktualisierung der
Ruderordnung
Hausordnung
Beitragsordnung.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über Änderungen in diesen Ordnungen.

Die vom Vorstand erstellten Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder verpflichtend.

§ 24

Der Vorstand besteht im Innenverhältnis aus dem geschäftsführenden und dem gesamten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der / dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter / in der / des 1. Vorsitzenden),
Schriftführer / in,
Kassenwart / in.

Der gesamte Vorstand besteht aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand und
- Ruderwart / in,
- Rennruderwart / in,
- Wanderruderwart / in,
- Bootswart / in und Team,
- Jugendwart / in,
- Hauswart / in und Team,
- Pressewart / in,
- Vorsitzende / n des Ehrenrates.

Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, für die Dauer einer Wahlperiode weitere Vorstandsmitglieder als in diesem Paragraphen vorgesehen, zu wählen.

§ 25

Im Innenverhältnis gilt für Rechtsgeschäfte :

Alle wichtigen Rechtsgeschäfte müssen von dem gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen bzw. genehmigt werden. Dabei entscheidet die anwesende Mehrheit. Relativ unwichtige Rechtsgeschäfte soll der Vorsitzende nur nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand, unter Zuziehung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, vornehmen.

§ 26

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die aktiven Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 27

Der Vorsitzende kann im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint oder wenn es der engere Vorstand oder der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit wünscht oder mindestens 10 aktive Mitglieder dieses wünschen.

§ 28

Der Mitgliederversammlung stehen die Rechte zu, die ihr nach der Vorschrift des BGB nicht entzogen werden können und die darüber hinaus bestimmt sind.

§ 29

Zu jeder Mitgliederversammlung müssen in Textform, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung, sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

§ 30

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 31

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet, bei Abwesenheit beider von dem an Mitgliedsjahren ältesten Mitglied.

§ 32

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens 25 % der aktiven Mitglieder erschienen sind, ist beschlussfähig. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer darauf einberufenen Versammlung die einfache Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder.

§ 33

Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorsitzende berichtet in ihr über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Kassenwart legt eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins mit einer Berechnung der Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen Geschäftsjahr vor. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand bei Ablauf seiner Tätigkeitszeit. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste aktive oder passive Mitglied.

§ 34

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer des laufenden Jahres zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 35

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 36

Über die Auflösung des Vereins oder Beschlussfassung über den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 37

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verdener Rudervereins e.V. an den Deutschen Ruderverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38

Der Verein übernimmt die Haftung innerhalb der Ausübung des Sportes oder auf dem Vereinsgrundstück vorgekommener Unfälle nur im Rahmen der laufenden Haftpflichtversicherung.

§ 39

Die Vereinsmitglieder haften für jede schuldhaft Beschädigung des von ihnen benützten Vereinseigentums.

§ 40

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 41

Die Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2013 beschlossen worden und ersetzt damit zum 01.01.2014 die Fassung vom Februar 2010.

Verden, 30.04.2015

.....
Eckhard Raake, 1. Vorsitzender

.....
Uwe Hollmann, 2. Vorsitzender